

RS Vwgh 2000/12/14 95/15/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

Norm

ESTG 1988 §2 Abs1;

ESTG 1988 §6 Z2;

InvFG 1963 §23 Abs1;

KStG 1988 §7 Abs1;

Rechtssatz

Aus der Begründung des Erkenntnisses vom 21. November 1995, 95/14/0035, betreffend das so genannte Blasebalgmodell, ergibt sich, dass bei der Ausgabe von Investmentfondsanteilen der Betrag des Ausgabepreises, der auf den Ertragsausgleich entfällt, als "Einsatz" des Anteilszeichners anzusehen ist, welcher diesem in der Folge durch Ausschüttungen aus dem Fonds zurückgezahlt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995150105.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at